

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Für alle Geschäftsbereiche gültige Bestimmungen

#### I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Kaufverträge; sie gelten insbesondere auch für künftige Geschäfte. Die AGB werden bei künftigen Geschäften selbst dann Vertragsbestandteil, wenn auf sie nicht noch einmal verwiesen wird. Ist der Besteller Unternehmer, gilt nur das als vereinbart, das entweder schriftlich auf dem Vertragsformular festgehalten oder schriftlich bestätigt wird. Ebenso gelten Allgemeine Geschäftsbedingungen eines solchen Bestellers nur soweit als vereinbart, als deren Geltung schriftlich bestätigt wurden und deren Inhalt nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht.
2. Wurde nichts abweichendes schriftlich vereinbart, geht mit dem Vertragsabschluss die Freigabe der Anforderung der bestellten Ware beim jeweiligen Hersteller einher.
3. Unsere Angebote gelten bezüglich technischer Ausführung, Preis und Liefertermin, falls nichts anderes vereinbart wurde, 4 Wochen nach Angebotsdatum. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich stellen vom Besteller zur Finanzierung des Kaufpreises in Aussicht gestellte öffentliche Förderungszusagen oder Finanzierung durch Dritte keine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen jeglicher Verträge dar. Für alle Verträge sind diese AGB maßgeblich.
4. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Ist der Vertragspartner Unternehmer wird die unwirksame Regelung durch eine zulässige Regelung ersetzt, welche der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und im redlichen Geschäftsverkehr in Kenntnis der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Regelung vereinbart worden wäre.

#### II. Lieferung

1. Sofern der vereinbarte Liefertermin nicht ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet wird, gelten sämtliche Lieferungen innerhalb von 5 Werktagen nach dem vereinbarten Liefertermin als termingerecht zugestellt. Ist der Lieferer säumig und handelt es sich nicht um einen Fixtermin, ist der Besteller erst berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Lieferer schriftlich eine angemessene Nachfrist von längstens 3 Wochen gesetzt hat und diese Frist verstreicht.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um eine entsprechend der Ursache beginnend nach deren Wegfall angemessenen Frist, wenn die fristgerechte Lieferung infolge höherer Gewalt wie z.B. Epidemien, Streik, Cyberangriffe, Produktionsausfall des bestellten Produkts von mehr als 2 Wochen, durchgängige Unterbrechung der Verkehrsverbindung zum Lieferort sowie staatliche Maßnahmen nicht möglich ist.
3. Schäden für die verspätete Lieferung oder Nichterfüllung sind vom Lieferer nur so weit zu ersetzen, als er diese nicht zumindest grob fahrlässig verursacht hat und diese nicht 50% des Netto-Auftragswerts übersteigen. Wurde ein Pönale vereinbart, wird diese mit 0,5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
4. Nachträgliche Änderungen des ursprünglichen Auftrages können nur vor dem Beginn der Herstellung mit Preisrevisionen berücksichtigt werden. Bei bereits in Fertigung befindlichen Aufträgen oder bei fertig gestellten Leistungen werden die Kosten für nachträgliche Änderungen gesondert in Rechnung gestellt.
5. Kann die vom Besteller gewünschte Änderung nur erfüllt werden, wenn auch der Liefertermin angemessen nach hinten verschoben wird, gilt dieser Termin als neuer Erfüllungstermin. Es gilt Punkt 1. sinngemäß.
6. Die Lieferung der bestellten Ware in Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist nur zulässig, soweit diese für sich brauchbar, dem Besteller zumutbar und zum Erreichen des Vertragszwecks und Schutz der rechtlichen Interessen des Bestellers (zB drohende Beschädigung der Ware durch zu lange Lagerung, Witterung oder Bautätigkeit, beschränkte Lagerflächen am Lieferort, verzögerter Baufortschritt, etc.) erforderlich sind. Die Teillieferung und Teilleistung ist jedenfalls zulässig, wenn
  - die Lieferung und/oder Montage nach Baufortschritt vereinbart wurde, oder
  - die Lieferung und/oder Montage nach Wohneinheiten vereinbart wurde, oder
  - ein Sukzessivlieferungsvertrag vereinbart wurde, oder
  - die Lieferung und/oder Montage nach Produktkategorien (Fenster, Türen, Sonnenschutzelementen oder Zubehör wie zB. Insektenschutz, Fensterbänke) vereinbart wurde.Soweit die Teillieferung bzw. Teilleistung zulässig ist, ist der Besteller verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Teillieferung bzw. Teilleistungen abzunehmen.

7. **Mitwirkungspflicht des Bestellers:** Die Lieferung erfolgt auf eine vom Besteller bereit zu stellende, nächstgelegene, leicht erreichbare, ebenerdige, sowie für die Lagerung der bestellten Ware geeignete Fläche von 11 x 11 m. Der Besteller hat selbst Vorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Schäden durch Feuchtigkeit oder sonstigen Beschädigungen der gelieferten Ware zu treffen. Gleiches gilt für die Bereitstellung der gefahrlosen und barrierefreien Zufahrt zur Lagerfläche, welche für LKW mit einem Gesamtgewicht von mindestens 43 t und einer Höhe von 3,96 m geeignet sein muss. Der Besteller hat, soweit nicht anders vereinbart, ebenso dafür zu sorgen, dass für die Entladung des Lieferfahrzeugs bzw. Lieferung zur Lagerfläche ein bauseitiger Kran oder Absetzkran oder geeignete Helfer zur Verfügung stehen. Die genannten Vorkehrungen und Leistungen sind vom Besteller dann nicht zu erbringen, wenn die Lieferung aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz durch den Lieferer erfolgt.
8. Nimmt der Besteller die Ware schuldhaft nicht an oder ist eine Lieferung unter Hinweis auf Punkt II.7. aus dem Verschulden des Bestellers nicht möglich, kann und die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert werden und der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt erklären. Im Fall des Annahmeverzugs geht auch die Gefahr auf den Besteller über. Die neuerliche Zustellung der bestellten Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers.
9. Die gelieferte Ware ist vom Besteller selbst oder eine von diesem namhaft gemachter Person zu übernehmen. Ist der Besteller Unternehmer ist die bestellte Ware bei Lieferung zu übernehmen und auf Vollständigkeit zu überprüfen und Beschädigungen wie Kratzer, Dellen, Druckstellen, Abschürfungen und beschädigte Verpackungen insbesondere bei teilverpackten Waren wie Fenster, Rollläden, etc. bei sonstigem Anspruchsverlust binnen angemessener Frist.

#### III. Gefahrübergang

1. Ist der Besteller Unternehmer geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware unser Unternehmen verlassen hat oder sich der Besteller in Annahmeverzug befindet. Bei Teillieferungen bzw. Teilleistungen gelten die Regelungen zum Gefahrenübergang sinngemäß für jede einzelne Teillieferung bzw. Teilleistung.
2. Ist der Besteller Konsument und wurde lediglich die Lieferung vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware auf der vom Besteller gemäß Punkt II.7. Fläche am Lieferort vom Lieferer abgeladen wurde. Stellt der Besteller keine Ladefläche gemäß Punkt II.7.

bereit, geht die Gefahr infolge Annahmeverzug auf den Besteller über. Wurde mit dem Besteller neben der Lieferung auch der Einbau der Ware vereinbart, geht die Gefahr an den Besteller über, sobald die Abnahme der eingebauten Ware erfolgt ist oder der Besteller die eingebaute Ware bestimmungsgemäß gebraucht. Bei Teillieferungen bzw. Teilleistungen gelten die Regelungen zum Gefahrenübergang sinngemäß für jede einzelne Teillieferung bzw. Teilleistung.

#### **IV. Kaufpreis, Zahlung**

1. Wurde eine Lieferfrist als sechs Monaten vereinbart, ist der Lieferer berechtigt und verpflichtet, den Netto-Produktpreis des/der vertragsgegenständlichen Produkte(s) im selben prozentuellen Ausmaß anzupassen, wie sich der Netto-Einkaufspreis des/der vertragsgegenständlichen Produkte(s) beim jeweiligen Hersteller/Lieferanten nach Vertragsabschluss mit dem Besteller nachweislich ändert. Preiserhöhungen gegenüber Konsumenten sind mit maximal 4% des vereinbarten Netto-Produktpreises begrenzt. Preissenkungen werden in vollen Umfang weitergegeben. Der Lieferer hat den Besteller unverzüglich über eingetretene Änderungen des Netto-Einkaufspreises schriftlich zu informieren und durch geeignete Unterlagen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten nachzuweisen. Die Preisanpassung selbst erfolgt frühestens mit der nach der Anzahlungsrechnung folgenden Rechnung spätestens mit der Schlussrechnung. Für den Fall der Preisanpassung ist der Lieferer verpflichtet, die Preisanpassung unter Einbeziehung der zum Nachweis der Preisanpassung übermittelnden Unterlagen rechnerisch schlüssig darzustellen. Gegenüber Verbrauchern ist eine Preisanpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss unzulässig, unabhängig davon, ob sich der Netto-Einkaufspreis nach Maßgabe der obigen Regelungen ändert. Änderungen des Netto-Einkaufspreises des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten des Lieferers nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Besteller sind unbeachtlich und begründen keine Preisanpassung. Gleiches gilt für Änderungen des Netto-Einkaufspreises des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten des Lieferers infolge schuldhafte Lieferverzugs des Lieferers.
2. Bei Auftragserteilung, so nicht anders vereinbart ist, sind 50% des Kaufpreises als Anzahlung zu leisten. Der Rest ist nach Erhalt der Rechnung netto Kassa ohne jeden Abzug zu bezahlen. Erfolgt die Rechnungslegung vor dem Einbau der bestellten Ware und hat der Besteller die Anzahlung noch nicht geleistet, ist der Lieferer berechtigt, den Einbau so lange zu verweigern, als die fakturierte Anzahlung vom Besteller zur Gänze beglichen wurde.
3. Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Ist der Besteller Verbraucher verzichtet dieser nur soweit auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen als diese in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Forderung stehen, keine Zahlungsunfähigkeit beim Lieferer besteht, die Gegenforderung nicht gerichtlich festgestellt oder nicht schriftlich anerkannt ist.
4. Gerät der Besteller in Verzug, so ist er als Verbraucher zur Zahlung von Verzugszinsen in der Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz p.a. verpflichtet. Ist der Besteller Unternehmer gelten 12% p.a. an Verzugszinsen als vereinbart.
5. Als Rechnungsadresse gilt die Adresse der Auftragsbestätigung bzw. der vom Besteller unterfertigten Bestellung. Änderungen sind umgehend bekannt zu geben.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Die kaufgegenständliche Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus dem Kaufvertrag Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ebenso verpflichtet, die Ware vor Beschädigungen zu schützen.
2. Wird der Eigentumsvorbehalt geltend gemacht und ist der Besteller Unternehmer, erklärt dieser bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die gelieferte Ware ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Bestellers abgeholt werden kann. Ebenso erklärt der Besteller seine unwiderrufliche Zustimmung, dass die Lagerfläche der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Ware sowie die Zufahrt zum Zweck des Abtransports vom Eigentumsvorbehalt umfassten Ware betreten und befahren werden darf.
3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers sowie ebenso unter Eigentumsvorbehalt veräußern.
4. Im Falle einer solchen Veräußerung tritt der Besteller die daraus resultierende Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten gegenüber dem Erwerber bis zur Höhe des zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Kaufpreises bereits jetzt an den Lieferer zahlungshalber ab und verpflichtet sich, den Erwerber der Ware von der Abtretung der Forderung an den Lieferer zu verständigen.
5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.
6. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet werden oder in sonstiger Weise durch einen Dritten in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Besteller, den Lieferer davon unverzüglich zu verständigen.
7. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Selbstständig abmontierbare Gegenstände (Fensterflügel, Türen, Türblätter etc.) bleiben im Alleineigentum des Lieferers und können, so wie nicht verbundene Vorbehaltsware, vom Lieferer bei Verzug des Bestellers jederzeit abmontiert und abgeholt werden.

#### **VI. Gewährleistung für Unternehmergeschäfte**

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Wählt der Lieferer den Behelf Verbesserung, hat der Besteller dem Lieferer jedenfalls zwei Verbesserungsversuche zu gewähren. Der Vertragspartner hat bei Lagerung der bestellten Ware im Baustellenbereich oder Gefahrenstellen abweichend zu § 924 ABGB zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung, jedenfalls vor deren vereinbarten Einbau, vom Besteller oder einer von dieser bevollmächtigten Person unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung bzw. Einbau unter Bekanntgabe von Art und Umfang jedes einzelnen Mangels schriftlich bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Anwendung des § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Die außergerichtliche Unterlassung des Einwands der nicht erhobenen Mängelrüge, gilt nicht als Verzicht auf die gerichtliche Einrede der nicht erhobenen Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer beträgt unter sinngemäßer Anwendung von Punkt II.6. bei Teillieferungen bzw. -leistungen 12 Monate ab Lieferung bzw. vereinbarter und abgeschlossener Montage der bestellten Ware.

#### **VII. Schadenersatz**

1. **Für Konsumenten:** Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, es sei denn, letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt. Die Leistung von Schadenersatz ist, soweit nicht bereits anders geregelt, der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert beschränkt.
2. **Für Unternehmer:** Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in acht Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Die Leistung von Schadenersatz ist abgesehen von Personenschäden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert beschränkt. Für den Fall der vereinbarten Anwendung der ÖNORM B2110

vereinbaren die Parteien davon abweichend die Rügepflicht gemäß § 377 UGB, als Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche.

#### **VIII. Kostenvoranschlag**

1. **Für Konsumenten:** Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung objektiv unvorhersehbare und unvermeidbare Kostenerhöhungen von zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen (z.Bsp.: erhöhter Montageaufwand durch unvorhersehbare Gegebenheiten auf der Baustelle) im Ausmaß von **über 10 %** des Nettoauftragswertes ergeben, werden wir den Vertragspartner vor Ausführung davon unverzüglich verständigen. Erhalten wir nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Übermittlung der Anzeige an den Besteller dessen Bestätigung zur Kostenübernahme, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die erbrachten Leistungen abzurechnen. Der Besteller ist unmittelbar nach Erhalt der Anzeige zum Rücktritt berechtigt. Sind die Kostenerhöhungen objektiv nicht vorhersehbar und vermeidbar sowie die davon betroffenen Leistungen zur Vertragserfüllung notwendig und liegen diese unter 10,01%, sind wir berechtigt, diese dem Besteller zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

2. **Für Unternehmer:** Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Kostenerhöhungen nach Auftragserteilung im Ausmaß von nicht mehr als **15 %** gelten als unbedeutend. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis zu diesem Ausmaß sind wir berechtigt, die Mehrkosten ohne gesonderte Verständigung in Rechnung zu stellen. Bei einer unvermeidlichen Überschreitung von mehr als 15 % wird der Besteller unverzüglich verständigt und hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind angemessen abzurechnen und zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, Auftragsänderungen oder Zusatz-aufträge zu den im Grundauftrag vereinbarten Preisen in Rechnung zu stellen.

#### **IX. Mahn- und Inkassospesen**

Soweit sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet und der Lieferer das Mahnwesen selbst übernimmt, verpflichtet sich der Besteller, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu bezahlen.

#### **X. Sonstiges**

Der Lieferer ist berechtigt, an seinen Arbeiten Firmenzeichen aufzubringen. Während der ganzen Bauzeit steht ihm auch das Recht zu, an der Baustelle eine oder mehrere branchenübliche Bautafeln anzubringen.

#### **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten wird ausdrücklich der Sitz des Lieferers in 5310 Mondsee Österreich vereinbart.

2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels Österreich vereinbart.

3. Der Gerichtsstand für Verbraucher richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

#### **XII. Anzuwendendes Recht**

Auf gegenständlichen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie den einschlägigen Kollisionsnormen.

#### **B: Ergänzende Bedingungen für Lieferungen von Fenster- und Türelementen**

Zusätzlich zu den unter A aufgeführten Bedingungen gelten folgende Punkte als vertraglich vereinbart:

##### **I. Ergänzende Gewährleistungs- und Schadensersatzbedingungen**

1. Bei Elementen aus Holz können bedingt durch das natürliche Material Farbabweichungen auftreten. Diese materialbedingten Erscheinungen stellen keinen Mangel dar, der einen Gewährleistungsanspruch begründet.

2. Die gelieferten Fenster und Türelemente werden im Werk voreingestellt. Bei oder nach der Montage durch den Besteller oder durch seinen Beauftragten kann eine Nacheinstellung erforderlich werden. Ist diese nicht auf einen Mangel zurückzuführen, wird von uns als Serviceauftrag verrechnet.

3. Werden Holzelemente ohne Endbeschichtung bestellt, werden diese ohne Zwischenschliff geliefert und ist eine geeignete Oberflächenbeschichtung ohne Verzug vom Besteller aufzubringen. Daraus resultierende Mängel sind dem Lieferer nicht zurechenbar.

4. Produktbezogene Pflege- und Wartungsanleitungen, auf welche in der Vereinbarung schriftlich Bezug genommen wird, werden integrierter Bestandteil der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. Der Lieferer haftet nicht für Folgen aus dem schuldhaften Verstoß des Bestellers gegen diese Anleitungen.

##### **II. Ergänzende Montagebedingungen**

Der Besteller hat auf seine Kosten sämtliche Vorbereitungen zu treffen, welche für eine ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten erforderlich ist. Insbesondere sind Stemm- und Putzarbeiten sowie Maueraussparungen und Verfügungen vom Besteller bauseits kostenlos durchzuführen. Bei größeren (schweren) Fenster- und Türelementen ist bauseits, zum Aufstellen, eine ausreichende Zahl von Hilfskräften, ein Bau- oder Hebekran kostenlos beizustellen. Weiters sind folgende Sachleistungen kostenlos beizustellen:

- a.) Strom für 220V unmittelbar bei der Montagestelle
- b.) Gerüstung, Leitern und falls erforderlich, Hebezug,
- c.) bei langfristigen Montagen ein versperrbarer Raum

Sofern die genannten Vorarbeiten nicht so weit fertiggestellt sind, dass der Lieferer den Einbau ohne die Beeinträchtigung anderer Gewerke vornehmen kann, ist der Lieferer berechtigt, den Einbau am nächstmöglichen Termin als fristgerecht vorzunehmen und die Kosten der frustrierten An- und Abreise samt Personalkosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

#### **Zustimmungserklärung**

#### **Der Lieferer ist berechtigt, die Montage oder das fertige Objekt durch Referenzfotos**

**fotographisch zu dokumentieren. Der Besteller erklärt seine jederzeit schriftlich widerrufbare Zustimmung, dass die vom Lieferer erstellten, anonymen Fotos, zeigend Teile oder die gesamte Baustelle, am Server des Lieferers gespeichert, an den Host-Provider der Homepage [www.fenster-mondsee.at](http://www.fenster-mondsee.at) übermittelt und über die genannte Homepage veröffentlicht werden. Weiters gibt der Besteller seine jederzeit widerrufbare Zustimmung, dass die Lichtbilder an Facebook und Instragram zur Veröffentlichung auf der Facebook-Seite des Lieferers [www.facebook.com/madereckerwenger](http://www.facebook.com/madereckerwenger) sowie [www.instagram.com/madereckerwenger](http://www.instagram.com/madereckerwenger) weitergegeben werden. Der Lieferer verpflichtet sich, die zu verwendenden Lichtbilder dem Besteller vorab zur Freigabe zu übermitteln. Eine Weitergabe der Lichtbilder an Dritte durch den Lieferer ist ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, mit der Erstellung und der genannten Verwendung der Referenzfotos durch den Lieferer**

**einverstanden**

**nicht einverstanden**

**zu sein.**

---

Datum, Ort, Unterschrift Auftraggeber